



Naturheilpraxis am Asamhof
Thomas Früchtl
Heilpraktiker

www.praxis-fruechtl.de

Gesellschafter der Laborgemeinschaft
bayerischer Heilpraktiker GbR

Mitgliedschaften:

- Verband freie Heilpraktiker e.V. (FH)
- Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V. (VKHD)

Therapieverfahren:

- Klassische Homöopathie
- homöopathische Eigenbluttherapie u. PRP
- Injektions- und Infusionstherapie
- Augmentierte Elektroakupunktur
- Manuelle Therapie
- Laboranalysen

Erstinformationen zu Nosodentherapie (Covid-19 bzw. Masern)

Liebe Patientin, lieber Patient,

anbei erhalten Sie erste Informationen zur Nosodentherapie.

1. Beim ersten Termin führen wir eine **Anamnese** durch und bestimmen so die Reaktionsfähigkeit des Organismus und etwaige Vorerkrankungen /-Dispositionen. Dies ist notwendig, um die geeignete Potenzhöhe der Nosode und die Einnahmeform zu bestimmen, da jeder Organismus eine individuelle Reaktionslage hat.
2. Beim ersten Termin erfolgt ausserdem eine **Blutentnahme** zur Bestimmung des **Start-Titers** (Masern-IgG, bzw. SarsCoV2-IgG/neutralisierende Antikörper). Hierzu ist es nicht erforderlich, nüchtern zu sein. Die Blutentnahme erfolgt aus der Vene. Alternativ kann auch Kapillarblut entnommen werden. Ein ggf. vorhandener Laborbefund kann unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden. Ggf. können auf Wunsch noch weitere Laborwerte sehr kostengünstig erhoben werden

Für den ersten Termin sollten Sie **1–1,5 Stunden Zeit** reservieren

3. Der Laborbefund trifft ca. 2–5 Arbeitstage nach der Blutentnahme ein. Sodann bestimme ich die Einnahmeform und Potenz der passenden **Nosode**, die individuell nach den Anamnesedaten und der Höhe des Eingangstiters ausgewählt wird. Sie erhalten von mir die Nosode (bzw. ein Rezept hierzu) und eine detaillierte Anweisung, an die sich bitte genauestens zu halten ist.

Dies erfordert in bestimmten Fällen eine telefonische **Rücksprache**, z. B. im Fall des Auftretens von Reaktionen durch die der Nosodenbehandlung.

4. **3 bis 4 Wochen nach der letzten Nosodeneinnahme** wird eine erneute Blutentnahme mit Titerbestimmung notwendig um den Verlauf zu kontrollieren.
5. Falls der Titer noch nicht die erforderliche Höhe hat, wird die Einnahmeform abgeändert, und erneut nach einer Wartezeit von mindestens 3 Wochen der Titer bestimmt.
6. Erreicht der Titer die erforderliche Höhe, um von einer Immunität auszugehen, so ist das Ziel der Behandlung erreicht. Es wird empfohlen, mindestens halbjährlich den Verlauf des Titers zu kontrollieren.

7. Falls Sie zur Vorlage bei Schule bzw. Arbeitgeber noch eine Immunitätsbescheinigung benötigen, so wenden Sie sich bitte mit dem Laborbefund an Ihren Arzt. **Wichtig: Der Laborbefund stellt nach aktueller Rechtslage keine Immunitätsbescheinigung dar. Sie benötigen dazu immer eine ärztliche Bescheinigung durch Ihren Arzt!**
8. Bitte beachten Sie, dass für den Erfolg der Nosodenbehandlung **keine Gewährleistung** übernommen werden kann. Die Reaktionslage und das Ansprechen des Organismus und der Lebenskraft auf Nosoden (die ja homöopathische Arzneien darstellen) sind höchst individuell.
9. Details zu den **Kosten** entnehmen Sie bitte der Kosteninformation des **Allgemeinen Aufnahmebogens**, den Sie zum **Download** auf meiner Homepage finden: <https://www.praxis-fruechtl.de/download/>
10. Zu erwartende **durchschnittliche Kosten** sind ca.:
für den Ersttermin ca. 120 € + Laborkosten (20 –100 € je nach Labormethode),
für die weiteren Termine ca. 60 € zzgl. Laborkosten. Die tatsächlichen Kosten richten sich immer nach dem (Zeit-)aufwand!
11. Beachten Sie bitte die Folgeseite zum Thema Covid-19-Immunitätstests

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Thomas Früchtl

Labortests zur Untersuchung der Immunität hinsichtlich Sars-CoV2 / Covid-19

Es handelt sich um neuere, zuverlässige und validierte Testmethoden, nicht zu vergleichen mit der Bestimmung der Gesamtantikörper gegen Covid-19, wie sie in der Anfangszeit durchgeführt wurde. Diese Tests sind auch geeignet für die Entscheidung über eine Impfung (auch der Booster-Impfung), oder um den Erfolg der Impfung zu kontrollieren:

1. Bestimmung der neutralisierenden CoV-2-Antikörper

Neutralisierende Antikörper ermöglichen eine Aussage darüber, ob bei einem vorhandenen positiven Antikörpernachweis (nach Infektion oder Impfung) auch ein tatsächlicher Schutz gegen die CoV2-Infektion bzw. -Erkrankung besteht. Dies ist nämlich im Fall der positiv getesteten Gesamt-Sars-CoV2-IgG-Antikörper nicht zwingend der Fall. Die Neutralisierenden Antikörper sind eine Untergruppe der Gesamt-IgG-Antikörper. Sind also die Gesamt-CoV2-IgG-Antikörper bei Ihnen positiv, lohnt sich eine Bestimmung der neutralisierenden Antikörper (auch nur dann; denn wenn der Gesamt-Antikörper-Titer negativ ist, dann lohnt sich die Bestimmung der neutralisierenden Antikörper nicht, ggf. aber die Bestimmung der T-Zellen - siehe Punkt 2.).

2. Untersuchung der Zellulären Abwehr gegen CoV-2-Viren

Unabhängig von der Antikörper-Bestimmung gibt es inzwischen auch die Möglichkeit, die spezifischen Immunzellen (T-Lymphozyten) zu bestimmen, die gegen Sars-CoV2 gerichtet sind. Auch und gerade bei einem vorhandenen negativen Antikörper-Titer kann diese "Corona-T-Zell-Abwehr" aktiv sein. Bei diesen Tests werden die Corona-spezifischen T-Lymphozyten inkl. T-Gedächtniszellen untersucht.

Es gibt hiervon 2 Varianten der Testdurchführung (je nach Labor und Labormethode):

a) LTT-CoV-2-Test: spezieller Test, der im positiven Fall die Immunität und die Genesung an Covid-19 beweist, auch ohne vorangegangenen positiven PCR-Test

b) Elispot CoV-2-Test. Hier wird zusätzlich zu den Cov-2-spezifischen Lymphozyten auch die sogenannte Kreuzimmunität (Basisimmunität) untersucht.

Man hat nämlich herausgefunden, dass nicht wenige Menschen der Bevölkerung (Experten schätzen über 80%) durch bestimmte vorangegangene "grippale Infekte" eine Basis-Immunität aufgebaut haben können, die ebenfalls einen gewissen Schutz vor CoV-2 bietet.

Wir führen diese Testmethoden (und auch weitere Labortests des Immunsystems) auf Wunsch in unserer Praxis durch in Zusammenarbeit mit akkreditierten Labors.

Wichtiger Hinweis:

nach der aktuellen Rechtslage stellen immunologische Befunde, d.h. SARS-CoV-2-Antikörper oder eine SARS-spezifische T-Zellantwort leider keinen Anspruch auf einen »Immunitätsnachweis« dar, welcher Betroffene nach der aktuellen Rechtslage mit Geimpften oder Genesenen gleichstellt.